



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Christian Zwanziger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 07.05.2021

Umsetzung des Anbindegebots in Bayern

Nach dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Zu diesem verbindlichen Ziel der Raumordnung bestehen aktuell jedoch neun Ausnahmen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie lassen sich die neun Ausnahmen jeweils kurz inhaltlich zusammenfassen? 2
b) Seit wann bestehen sie jeweils? 2
2. a) Wie oft wurde jeweils jede dieser Ausnahmen seit ihrer Implementierung positiv verbeschrieben? 2
b) Wie oft wurde jeweils jede dieser Ausnahmen seit der Ankündigung des Ministerrats im Jahre 2019, die Lockerungen beim Anbindegebot rückgängig zu machen, positiv verbeschrieben? 3
3. Warum braucht es eine mehr als jahrelange Übergangsphase von der Ankündigung des Ministerrats 2019 bis zur möglichen Beschlussfassung weit ins Jahr 2022 hinein, bis die Lockerungen des Anbindegebots überarbeitet werden? 4
4. a) Welcher Flächenverbrauch in Hektar entstand durch jeweils jede Maßnahme, die aufgrund der neun geltenden Ausnahmeregelungen seit 2013 getroffen wurden (bitte mit Datum der Verbeschriebung, genutzter Ausnahmeregelung, naturschutzrechtlichem Schutzstatus, Regierungsbezirk, Landkreis oder kreisfreier Stadt)? 4
b) Welcher Anteil dieser Flächen war von welchem naturschutzfachlichen Gebot geschützt? 4
5. a) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Regierungsbezirke? 4
b) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte? 5
c) Worauf sind aus Sicht der Staatsregierung die regionalen Unterschiede zurückzuführen? 7
6. a) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen, nach der Ankündigung der Staatsregierung, die Lockerungen des Anbindegebots zurückzunehmen, nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Regierungsbezirke? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen, nach der Ankündigung der Staatsregierung, die Lockerungen des Anbindegebots zurückzunehmen, nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte? 8
- c) Worauf sind aus Sicht der Staatsregierung die regionalen Unterschiede zurückzuführen? 9
7. Welche positiven Effekte hatte sich die Staatsregierung von der Lockerung des Anbindegebots und den damit verbundenen neun Ausnahmeregelungen versprochen und inwiefern sind diese Effekte eingetreten? 9

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
vom 10.05.2021

1. a) Wie lassen sich die neun Ausnahmen jeweils kurz inhaltlich zusammenfassen?

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) normiert die Ausnahmen vom Anbindegebot unter Nr. 3.3 Z. Der Normtext gibt die wesentlichen Inhalte bereits kurz und knapp wieder. Soweit zur Anwendung der Norm klarstellende Informationen erforderlich sind, werden diese in der Begründung zur Nr. 3.3 Z im LEP ausgeführt.

Eine reine Wiedergabe dieser Information erscheint entbehrlich.

b) Seit wann bestehen sie jeweils?

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ausnahmen vom Anbindegebot bezüglich ihrer Geltungsdauer dargestellt. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf Tired 8. Diese Ausnahme wurde bereits im Jahr 2013 eingeführt und im Zuge der Teilfortschreibung des LEPs im Jahr 2018 geändert. Daher werden für diese Ausnahme zwei Jahreszahlen angegeben.

Ausnahme	Geltungsdauer seit
Tired 1 „Topographie“	2013 bis heute
Tired 2 „Gewerbe-/Industriegebiete“	2018 bis heute
Tired 3 „interkommunale Gewerbe-/Industriegebiete“	2018 bis heute
Tired 4 „Logistikunternehmen/Verteilzentren“	2013 bis heute
Tired 5 „großflächige produzierende Betriebe“	2013 bis heute
Tired 6 „produzierende Gewerbebetriebe“	2013 bis heute
Tired 7 „militärische Konversionsflächen“	2013 bis heute
Tired 8 „Fremdenverkehrsgemeinden“	2013 bzw. 2018 bis heute
Tired 9 „Freizeitanlagen/Tourismuseinrichtungen“	2018 bis heute

2. a) Wie oft wurde jeweils jede dieser Ausnahmen seit ihrer Implementierung positiv verbeschrieben?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die im Folgenden aufgeführten Zahlen eine Übersicht der Planungen darstellt, die im Zuge eines Bauleitplanverfahrens bezüglich des Anbindegebots gemäß Nr. 3.3 des Landesentwicklungsprogramms landesplanerisch bewertet wurden. Die Übersicht umfasst den Zeitraum von der Einführung der o. g. Ausnahmen bis zum Stichtag am 1. Mai 2021.

Die Anzahl der landesplanerisch positiv beurteilten Planungen bezüglich des Anbindeerfordernisses neuer Siedlungsflächen kann nicht mit der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme gleichgesetzt werden. Über den weiteren Verlauf der jeweiligen Planungen (Umsetzung oder Aufgabe) können keine Aussagen getroffen werden. Die Kommunen müssen die höheren Landesplanungsbehörden hierüber nicht in Kenntnis setzen. Außerdem sind nicht alle Vorhaben Neuplanungen.

Bauleitplanungen können auch bei Änderungen und Erweiterungen erforderlich sein. Demnach ist anzunehmen, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme infolge eines erfüllten Ausnahmetatbestands niedriger anzusetzen ist als die unten aufgeführten Zahlen.

Auch die intensiven Beratungsleistungen der Kommunen im Vorlauf eines formellen Bauleitplanverfahrens durch die höheren Landesplanungsbehörden hinsichtlich einer kompakten Siedlungsentwicklung bzw. der Anbindung neuer Siedlungsflächen können nicht in den aufgeführten Zahlen wiedergegeben werden, weil nur die formellen Verfahren erfasst werden konnten; dies sollte hier aber bezüglich der Wirksamkeit des Anbindegebots zumindest Erwähnung finden.

Abweichungen zur Evaluierung des Anbindegebots im Jahr 2019 können sich aus folgenden Gründen ergeben: Anliegen der Anfrage ist es, eine Auskunft über die Beurteilungspraxis zum Anbindegebot *vor* und *nach* der Ministerratssitzung, die am 16. Juli 2019 stattfand, zu erhalten. Die Evaluierung des Anbindegebots im Zuge der Flächensparoffensive wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Daher können den Fällen *vor der Ministerratssitzung* noch weitere Fälle zugeordnet werden, die bei der Evaluierung noch nicht erfasst wurden. Es kann sich durch einen geänderten Verfahrensstand aber auch ergeben, dass Fälle die bereits im Zuge der Evaluierung erfasst wurden, der Fallgruppe *nach der Ministerratssitzung* zugeordnet wurden, wenn ein neuer Verfahrensstand vorliegt. Es wird gebeten, dies zu berücksichtigen.

Ausnahme nach Nr. 3.3 LEP	Anzahl der positiv beurteilten Planungen je Ausnahme seit Einführung bis zum 1. Mai 2021
Tiret 1	31
Tiret 2	7
Tiret 3	3
Tiret 4	13
Tiret 5	14
Tiret 6	27
Tiret 7	2
Tiret 8	20
Tiret 9	4

b) Wie oft wurde jeweils jede dieser Ausnahmen seit der Ankündigung des Ministerrats im Jahre 2019, die Lockerungen beim Anbindegebot rückgängig zu machen, positiv verbeschieden?

Ausnahme nach Nr. 3.3 LEP	Anzahl der positiv beurteilten Planungen je Ausnahme im Zeitraum vom 16. Juni 2019 bis zum 1. Mai 2021
Tiret 1	5
Tiret 2	1
Tiret 3	0
Tiret 4	4
Tiret 5	4
Tiret 6	8
Tiret 7	0
Tiret 8	3
Tiret 9	0

Seit der Ankündigung, die Ausnahmen 2, 3 und 9 aus der Norm zu streichen, wurde lediglich in einem Fall die Ausnahme nach Tiert 2 positiv verbeschieden.

3. Warum braucht es eine mehr als jahrelange Übergangsphase von der Ankündigung des Ministerrats 2019 bis zur möglichen Beschlussfassung weit ins Jahr 2022 hinein, bis die Lockerungen des Anbindegebots überarbeitet werden?

Das Anbindegebot ist – wie oben ausgeführt – im Landesentwicklungsprogramm (LEP) normiert. Im Zuge der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms soll auch das Anbindegebot angepasst werden. Geplante Änderungen müssen daher nach den Verfahrensvorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erfolgen und können erst nach Abschluss aller Verfahrensschritte in Kraft treten. Mit den im BayLplG vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren wird ein transparentes Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Fachstellen sowie der Öffentlichkeit sichergestellt. Zudem handelt es sich beim LEP um eine Verordnung der Staatsregierung, der der Landtag zustimmen muss. Gestaltung und Dauer der Beratungen dort obliegen dem Landtag selbst.

4. a) Welcher Flächenverbrauch in Hektar entstand durch jeweils jede Maßnahme, die aufgrund der neun geltenden Ausnahmeregelungen seit 2013 getroffen wurden (bitte mit Datum der Verbescheidung, genutzter Ausnahmeregelung, naturschutzrechtlichem Schutzstatus, Regierungsbezirk, Landkreis oder kreisfreier Stadt)?

Inwiefern im Nachgang einer landesplanerisch positiv beurteilten Planung eine tatsächliche Bebauung stattfindet, kann – wie oben erwähnt – auf Basis der den Landesplanungsbehörden zur Verfügung stehenden Daten nicht ermittelt werden. Aus einer landesplanerisch positiven Beurteilung einer Planung ergibt sich keine Umsetzungspflicht. Somit kann die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht direkt aus der Beurteilungspraxis abgeleitet werden.

b) Welcher Anteil dieser Flächen war von welchem naturschutzfachlichen Gebot geschützt?

Analog der Antwort zu Frage 4 a kann die Frage 4 b ebenfalls nicht beantwortet werden. Es kann allerdings darauf verwiesen werden, dass im Zuge der landesplanerischen Bewertung von Bauleitplanungen auch die Belange des Naturschutzes entsprechend berücksichtigt werden.

5. a) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Regierungsbezirke?

Die Ergebnisse zu den Fragen 5 a und 5 b umfassen den Zeitraum seit der Einführung der jeweiligen Ausnahme bis zum 1. Mai 2021. Insgesamt wurden für diesen Zeitraum 350 Planungen mit einem Flächenumfang von circa 1 868 Hektar beurteilt. Davon wurden circa 943 Hektar positiv beurteilt. Im Zuge der Beurteilung wurde demnach circa die Hälfte der Planfläche (= 229 Planungen) negativ bewertet. Damit wird durch das sogenannte Anbindegebot wesentlich zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft beigetragen. Die Verteilung der positiv beurteilten Planungen wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	
Tiert 1	12	1	8	-	4	3	3	Anzahl
	33,7	8,0	115,8	-	23,4	30,1	6,0	ha
Tiert 2	3	1	2	-	1	-	-	Anzahl
	4,1	9,0	33,9	-	12,0	-	-	ha

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	
Tiret 3	2	-	-	-	-	-	1	Anzahl
	32,0	-	-	-	-	-	9,7	ha
Tiret 4	2	8	-	1	1	-	1	Anzahl
	14,9	179,8	-	47,0	9,3	-	4,1	ha
Tiret 5	5	5	1	-	3	-	-	Anzahl
	52,2	28,8	22,9	-	28,7	-	-	ha
Tiret 6	15	1	5	-	5	-	1	Anzahl
	97,8	1,4	23,4	-	13,8	-	2,8	ha
Tiret 7	2	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	20,2	-	-	-	-	-	-	ha
Tiret 8	13	5	-	-	-	-	2	Anzahl
	24,2	41,7	-	-	-	-	2,4	ha
Tiret 9	-	1	2	-	-	1	-	Anzahl
	-	0,5	7,2	-	-	2,2	-	ha

b) Wie verteilen sich Anzahl und Hektar der positiv beurteilten Bauplanungen nach den Ausnahmeregelungen des Anbindegebots auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte?

Die positiv beurteilten Fälle verteilen sich auf die bayerischen Landkreise (LK) und kreisfreien Städte folgendermaßen:

	Tiret 1	Tiret 2	Tiret 3	Tiret 4	Tiret 5	Tiret 6	Tiret 7	Tiret 8	Tiret 9	
LK Berchtesgadener Land	-	-	-	-	-	-	-	10	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	-	-	13,6	-	ha
LK Dachau	-	1	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	-	1,8	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Ebersberg	-	-	-	1	3	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	11,0	28,0	-	-	-	-	ha
LK Eichstätt	-	-	-	-	-	2	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	6,0	-	-	-	ha
LK Fürstenfeldbruck	-	-	-	-	1	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	12,3	0,9	-	-	-	ha
LK Garmisch-Partenkirchen	1	-	-	-	-	4	-	2	-	Anzahl
	2,0	-	-	-	-	24,1	-	8,1	-	ha
LK Landsberg am Lech	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	1,8	-	-	-	ha
LK Miesbach	5	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	4,9	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Mühldorf a. Inn	-	1	-	1	-	2	-	-	-	Anzahl
	-	0,8	-	3,9	-	1,2	-	-	-	ha
LK München	-	-	-	-	-	1	2	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	13,5	20,2	-	-	ha
LK Neuburg-Schrobenhausen	-	-	-	-	-	4	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	57,5	-	-	-	ha
LK Pfaffenhofen a. d. Ilm	-	2	-	-	-	4	-	-	-	Anzahl
	-	3,0	-	-	-	29,7	-	-	-	ha

	Tiret 1	Tiret 2	Tiret 3	Tiret 4	Tiret 5	Tiret 6	Tiret 7	Tiret 8	Tiret 9	
LK Weißenburg-Gunzenhausen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	3,6	-	-	-	ha
LK Kitzingen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	9,6	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Main-Spessart	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	19,0	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Schweinfurt	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Würzburg	-	-	-	-	-	-	-	-	1	Anzahl
	-	-	-	-	-	-	-	-	2,2	ha
LK Aichach-Friedberg	1	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	0,2	-	-	-	-	2,8	-	-	-	ha
LK Augsburg	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Lindau (Bodensee)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Oberallgäu	1	-	-	1	-	-	-	1	-	Anzahl
	2,8	-	-	4,1	-	-	-	1,0	-	ha
LK Ostallgäu	-	-	-	-	-	-	-	1	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	-	-	1,4	-	ha

In den nachfolgenden Landkreisen und kreisfreien Städten wurden seit der Einführung der o. g. Ausnahmen bisher keine Planungen positiv beurteilt:

- Kreisfreie Städte: Ingolstadt, München, Rosenheim, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.
- Landkreise: Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Erding, Freising, Starnberg, Kelheim, Passau, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Erlangen-Höchstadt, Roth, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Haßberge, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu.

c) Worauf sind aus Sicht der Staatsregierung die regionalen Unterschiede zurückzuführen?

Die Entwicklung von Siedlungsflächen ist im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung zunächst Aufgabe der bayerischen Kommunen und dementsprechend Ausdruck des kommunalen Planungswillens. Neben den kommunalen Absichten, Siedlungsflächen zu entwickeln, sind Unterschiede beispielsweise auf die Standortwahl von Unternehmen, das komplexe Zusammenwirken unterschiedlicher wirtschaftlicher, landschaftlicher sowie verkehrlicher Faktoren und auf branchenspezifische Anforderungen zurückzuführen. Ein weiterer Faktor sind die siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und topografischen Gegebenheiten in den bayerischen Kommunen; hier kann es kleinräumig zu erheblichen Unterschieden kommen. Aufbauend auf den oben aufgeführten Fällen lässt sich in der Tendenz ablesen, dass kreisfreie Städte aufgrund ihrer Größe vielfältige Anbindungsmöglichkeiten für neue Siedlungsflächen bieten. Ferner sind unterschiedliche teilräumige wirtschaftliche Entwicklungsdynamiken ein möglicher Erklärungsansatz. Eine abschließende Antwort zur Erklärung der regionalen Unterschiede kann allerdings kaum pauschal getroffen werden.

	Tiret 1	Tiret 2	Tiret 3	Tiret 4	Tiret 5	Tiret 6	Tiret 7	Tiret 8	Tiret 9	
LK Mühldorf a. Inn	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	0,6	-	-	-	ha
LK Neuburg-Schrobenhausen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	18,9	-	-	-	ha
LK Pfaffenhofen a. d. Ilm	-	1	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	1,5	-	-	-	6,0	-	-	-	ha
LK Dingolfing-Landau	-	-	-	2	-	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	44,3	-	-	-	-	-	ha
LK Freyung-Grafenau	-	-	-	-	-	-	-	1	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	-	-	18,7	-	ha
LK Landshut	-	-	-	-	1	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	6,0	-	-	-	-	ha
LK Rottal-Inn	-	-	-	-	1	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	6,8	-	-	-	-	ha
LK Amberg-Sulzbach	1	-	-	-	1	-	-	-	-	Anzahl
	3,1	-	-	-	22,9	-	-	-	-	ha
LK Cham	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Neumarkt i. d. Opf.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	Anzahl
	12,0	-	-	-	-	-	-	-	-	ha
	-	31,4	-	-	-	-	-	-	-	ha
LK Tirschenreuth	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	13,7	-	-	-	ha
LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge	-	-	-	1	-	-	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	47,0	-	-	-	-	-	ha
LK Ansbach	-	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	-	-	-	-	-	0,7	-	-	-	ha
LK Fürth	1	-	-	-	-	1	-	-	-	Anzahl
	7,5	-	-	-	-	4,5	-	-	-	ha
LK Oberallgäu	-	-	-	1	-	-	-	1	-	Anzahl
	-	-	-	4,1	-	-	-	1,0	-	ha

c) Worauf sind aus Sicht der Staatsregierung die regionalen Unterschiede zurückzuführen?

Siehe Antwort zu Frage 5c.

7. Welche positiven Effekte hatte sich die Staatsregierung von der Lockerung des Anbindegebots und den damit verbundenen neun Ausnahmeregelungen versprochen und inwiefern sind diese Effekte eingetreten?

Mit der Änderung des Anbindegebots im Jahr 2018 wurde beabsichtigt, insbesondere in ländlichen Räumen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu befördern und dort neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neben den o.g. Ausnahmen wurde für besonders strukturschwache und grenznahe Gemeinden auch eine flexiblere Handhabung des Zielabweichungsverfahrens eingeführt. Mit diesen Änderungen sollten die Entscheidungsspielräume vor Ort erhöht und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden verbessert werden.

Zur Vorbereitung der aktuellen Teilfortschreibung des LEPs wurde gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN die Anwendung der Ausnahmetatbestände des Anbindegebots evaluiert. Auf Basis dieser Evaluation wurde seitens des Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse eine Anpassung des Anbindegebots erarbeitet. Die Entscheidung über die künftige Ausgestaltung des Anbindegebots bleibt dem Ministerrat vorbehalten.